

XXII. GP.-NR

108/A(E)

2003-04- 29

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Glawischnig, Freundinnen und Freunde

betreffend ökologischen Modernisierung des Wohngebäudebestands

Zur Erreichung des Kyoto-Klimaschutzziels sind auch Maßnahmen zur ökologischen Modernisierung des Wohngebäudebestands notwendig. Die vom Ministerrat im Juni 2002 beschlossene Nationale Klimastrategie hält dazu u.a. fest:

„Der weitaus größte Raumwärmebedarf fällt in Gebäuden für Wohnzwecke an (ca. 75%). Die Treibhausgas-Reduktionspotentiale können in diesem Bereich sowohl durch ordnungspolitische Maßnahmen als auch durch zielgerichtete Anreizfinanzierungen (Wohnbauförderung) sowie Änderung sonstiger Rahmenbedingungen mobilisiert werden. Um das angestrebte Reduktionspotential von 1,6 Mio t CO₂-Äquivalent pro Jahr durch (zusätzliche) thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen erreichen zu können, muss über einen Zeitraum von 10 Jahren die thermisch-energetische Sanierungsrate von (in den 90er Jahren) etwa 1% auf zumindest 2% des Altbestandes angehoben, und eine Verknüpfung mit energetischen Verbesserungen/Optimierungen vorgenommen werden.

Über die Wohnbauförderung verfügen alle Bundesländer über ein geeignetes Instrument, um wirkungsvolle Anreize für die thermisch-energetische Sanierung des Alt-Wohnhausbestandes in den kommenden 10 Jahren zu setzen. In diesem Sinne ist eine zunehmende Umschichtung der Wohnbauförderung im Bereich der Althausanierung möglich und sinnvoll (...). Die Fördermittel sollten dabei in allen Ländern in Abhängigkeit von der nach der Sanierung erreichten thermischen Gebäudequalität und von der Verwendung erneuerbarer Energieträger vergeben werden (z.B. Differenzierung nach Energiekennzahlen und Förderbonus für den Einsatz erneuerbarer Energieträger). Bei Generalsanierungen sollten Förderungsanreize dazu führen, dass dabei in hohem Maße die Energieeffizienz der Gebäude erhöht wird.

Als Alternative oder als Ergänzung zum förderungspolitischen Ansatz eignet sich auch der Eingriff über das Ordnungsrecht. So sind von verschärften bauordnungsrechtlichen Wärmeschutzanforderungen bei Sanierung bestimmter Gebäudeteile bzw. für Generalsanierungen der Gebäudehülle längerfristig erhebliche Energieeinsparungen zu erwarten. Anreize für wärmetechnische Sanierungen im zivilrechtlichen Wohnrecht (§ 3 Abs. 2 Z 5 MRG; Ausschussfeststellung zu § 31 Abs. 1 WEG 2002) können ebenso dazu beitragen, die Sanierungsraten auf das für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausmaß zu erhöhen. Auch im Neubausektor wären die in der Wohnbauförderung bestehenden Anreize im Hinblick auf Ökologie und Energieeinsparung weiter zu verstärken bzw. als allgemeine Förderungsvoraussetzung zu gestalten, und besondere Anreize für Niedrigstenergie- und Passivhäuser zu schaffen.

Mehr als 2 Mio t an CO₂-Emissionen im Raumwärmebereich können allein durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger eingespart werden. Von Seiten der Länder wäre deshalb die Umstellung von Heizungssystemen auf CO₂-ärmere, vorrangig jedoch erneuerbare Energieträger stärker und zielgerichteter zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, in die Vergabekriterien von Wohnbaufördermitteln stärkere Anreize für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern zu implementieren.“

Im Regierungsübereinkommen findet sich dazu nur folgender allgemeiner Satz:

Thermisch-energetische Maßnahmen im Wohnhausbereich sind vor allem durch entsprechende Umschichtungen innerhalb der Wohnbauförderung zu forcieren.

Der Raumwärmebereich stellt mit einem Reduktionspotential von ca. vier Mio Tonnen CO₂-Äquivalent einen wichtigen Bereich im Hinblick auf die Erreichung des österreichischen Klimaschutzzieles dar. Insbesondere die kommenden FAG-

Verhandlungen werden daher entscheidend für eine effiziente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in diesem Bereich sein. Deshalb sollen bereits im Vorfeld dieser Verhandlungen klare, am Klimaschutz orientierte bundespolitische Positionen erarbeitet werden. Die Aufhebung der Zweckwidmung der Bundes-Wohnbaumittel, wie sie beim derzeit gültigen FAG vorgenommen wurde, und ein rein optionaler Hinweis auf klimarelevante Verwendungszwecke ("zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen", FAG 2001 – 2004, Art. 3§1 (1)) erwiesen sich als wenig zielführend.

Neben den förderungsrechtlichen Möglichkeiten des Klimaschutzes erscheinen bau- und wohnrechtliche Änderungen als Ergänzung erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Erreichung des Kyoto-Klimaschutzziels entsprechende förderungs-, bau- und wohnrechtliche Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Wohnbauförderung der Bundesländer soll – auch im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen – zum Instrument des Klimaschutzes und der Energieeffizienz weiter entwickelt werden. Insbesondere sollen mit der Wohnbauförderung folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhöhung der Althausanierungsraten durch Anhebung des Anteils der Sanierungsförderung auf mindestens 40 % der gesamten Wohnbaufördermittel
- Forcierung des Niedrigenergie- bzw. Passivhausstandards und von optimalen Althausanierungen durch Bindung bzw. Staffelung aller relevanten Objektförderungen (Neubau- und Sanierungsförderschienen) an ambitionierte Energie- und Klimschutzkriterien
- Unterstützung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern durch das Auslaufen der Förderung von Energiesystemen auf Basis von fossilen Energieträgern (mit Ausnahme von Fernwärme und allenfalls der Erdgas-Brennwerttechnologie)

2. Umfassende Modernisierung des Wohngebäudebestands, indem die wohnrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Intensivierung und Ausweitung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der großvolumigen Wohngebäude geschaffen bzw. verbessert werden. Neben den Wohnbauförderungen der Länder sollen Sanierungsanreize auf Bundesebene (z.B. im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit der Wohnungswirtschaft) geschaffen sowie bestehende wohnrechtliche Barrieren überwunden werden. Im Zuge der

nächsten Novellierungen von MRG, WGG und WEG (bzw. in einem neuen Gebäudebewirtschaftungs-G) werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Klarere Ausgestaltung des Begriffs der Erhaltungsmaßnahme nach § 3 (2) Z 5 MRG unter Berücksichtigung der neueren oberstgerichtlichen Judikatur (thermische Sanierung wird als ortsübliche Erhaltungsmaßnahme definiert);
- Verbesserung der ökonomischen Grundlage für die Sanierung im Wohnungseigentum (Präzisierung des Begriffs „angemessene Rücklage“ im WEG);
- Verlängerung der Refinanzierungszeiträume bei erhöhtem Mietzins im MRG bzw. erhöhtem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag im WGG (dzt. 10 Jahre);

3. Der Bund soll im eigenen Wirkungsbereich mit Klimaschutzmaßnahmen ein Vorbild sein. Deshalb soll im eigenen Gebäudebestand und in Gebäuden, die vom Bund genutzt werden gezeigt werden, dass die in der Klimastrategie für den Raumwärmesektor vorgesehene CO₂-Reduktion machbar ist. Mit einem Bundesgebäude-Klimaschutzprogramm soll der Bund eine 30-prozentige CO₂-Reduktion bis 2010 anstreben.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuss vorgeschlagen.

